

Hinsehen – Handeln – Schützen

## Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei Seliger Johannes Prassek

## Kontakt

Pfarradministrator Bernd Wichert  
Oldenfelder Straße 23  
22143 Hamburg  
[www.johannes-prassek.de](http://www.johannes-prassek.de)  
[pfarrbuero@johannes-prassek.de](mailto:pfarrbuero@johannes-prassek.de)  
Tel. 040 334 65 45 30

## Versionierung

Version	Datum	Inhalt/Änderung
1.0	12.08.2020	Erstfassung zur Genehmigung im Erzbistum Hamburg
1.1	16.03.2021	Überarbeitung auf der Basis der Rückmeldungen des Erzbistums
1.2	08.06.2021	Überarbeitungen aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen (Neue Rahmenordnung einschl. Ausführungsbestimmungen)
1.3	20.07.2021	Integration der Gastgemeinde St. Maria
1.4	04.11.2021	Überarbeitung auf der Basis der Rückmeldungen des Erzbistums – Vorläufige Fassung zur Veröffentlichung, solange keine Rechtsgrundlage für die Selbstverpflichtungserklärung existiert
1.5	19.09.2022	Integration der Selbstverpflichtungserklärung
1.6.	2023	Lösung der Daten zur Gastgemeinde St. Maria
1.7.	23.01.2025	Aktualisierung der Kontaktdaten (Pfarradministrator)

## Autorenteam

- Dipl.-Theol. Karoline Wilkens, Pastoralreferentin (Themenverantwortlich bis Dezember 2020)
- Rel.-Päd. Claudia Wagner, Gemeindereferentin (Themenverantwortlich ab Januar 2021)
- Dipl.-Theol. Pater Ante Jonjic SAC, Kaplan (Mitwirkung bis Juni 2020)
- Rel.-Päd. Katja Laber, Gemeindereferentin
- Dipl.-Betriebsw. Werner Pietruska, Kirchenvorstand
- Dipl.-Ing. Sebastian L. Vries, Jugendleiter DPSG (Schriftsatz)
- Patricia Lütt, Jugendkatechetin
- Aaron Wilhelm, Jugendkatechet

## Inhalt

1	Vorbemerkungen .....	4
2	Gültigkeitsbereich .....	5
3	Personalauswahl.....	6
3.1	Einstellungs- oder Klärungsgespräch .....	6
3.2	Persönliche Eignung.....	6
4	Präventionsschulung und Selbstverpflichtungserklärung .....	7
5	Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärungen .....	8
6	Verhaltenskodex.....	9
6.1	Grundsatz .....	9
6.2	Verhältnis von Nähe und Distanz .....	9
6.3	Körperkontakt .....	9
6.4	Durchführung von Freizeiten/Reisen .....	10
6.5	Auftreten in Form von Wortwahl und Kleidung.....	10
6.6	Umgang mit Medien.....	10
7	Verhalten im Verdachtsfall und bei einem akuten Vorfall.....	11
7.1	Begriffsdefinitionen .....	11
7.2	Handlungsschema .....	11
8	Kultur der Fehlerfreundlichkeit .....	13
8.1	Grundsätze .....	13
8.2	Umgang mit Konflikten .....	13
8.3	Transparenz und Kommunikation.....	13
9	Mitteilungspflicht.....	14
10	Beratungs- und Beschwerdewege.....	15
10.1	Ansprechpartner intern .....	15
10.2	Ansprechpartner extern (Fachberatungsstellen und Opferhilfen) .....	16
11	Qualitätsmanagement .....	19
11.1	Evaluation.....	19
11.2	Nachhaltige Aufarbeitung .....	19
12	Vernetzung.....	2019
13	Anhang.....	21
13.1	Selbstverpflichtungserklärung gemäss § 3 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) .....	22
13.2	Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ehrenamtliche und Dritte, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind .....	23
13.3	Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen .....	24
13.4	Risikoanalyse .....	25
13.5	Wichtige Internetseiten.....	37

## 1 VORBEMERKUNGEN

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) orientiert sich in seiner Gliederung eng an den Inhalts- und Gliederungsvorgaben der Arbeitshilfe des Erzbistums<sup>1</sup>. Auf diese Weise sollte ein Beitrag zur Vereinheitlichung aller ISK der Pfarrei geleistet werden. Zudem wurde damit sichergestellt, dass alle vom Erzbistum als wichtig erachteten Themenbereiche Beachtung finden.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) wurde auf der Basis der Rahmenordnung<sup>2</sup> erstellt und wird bei Bedarf weiterentwickelt. Die Grundlage stellt die Risikoanalyse dar, die als Anlage beigefügt ist. Mit diesem Schutzkonzept soll die Kultur der Achtsamkeit im Umgang miteinander gestärkt werden.

Bei der Erarbeitung wurde besonderes Augenmerk daraufgelegt, dass die Mitarbeiter der Pfarrei einen ebenso hohen Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Verdächtigung haben wie die Schutzbefohlenen<sup>3</sup> vor sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt. Gleichzeitig wurde versucht, alle Maßnahmen so zu gestalten, dass sie im täglichen Leben umsetzbar und nicht realitätsfremd sind. Auch wollen wir mit diesem Schutzkonzept den Dreischritt „Hinsehen – Handeln – Schützen“ für unsere Pfarrei mit den vielen ehrenamtlich Engagierten veranschaulichen.

Der besseren Lesbarkeit halber hält sich dieses ISK an die bewährten geltenden Regelungen der deutschen Rechtschreibung. Begriffe werden, wenn sie geschlechtsneutral gemeint sind, daher stets in der grammatisch generischen Form benutzt, die regelhaft auch die geschlechtsneutrale Bedeutung repräsentiert (bspw. „die Person“, „der Mitarbeiter“, „das Personal“).

---

<sup>1</sup> Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Abschnitt 4.5, S. 65 ff.

<sup>2</sup> Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18./28.11.2019

<sup>3</sup> Der Begriff „Schutzbefohlene“ wird in diesem Konzept als Sammelbegriff für „Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene“ im Sinne der vorstehend bezeichneten Rahmenordnung verwendet.

## 2 GÜLTIGKEITSBEREICH

Das vorliegende ISK gilt für die gesamte Pfarrei Seliger Johannes Prassek mit allen fünf dazugehörigen Gemeinden. Es gilt für haupt- und ehrenamtlich Tätige sowie für Dritte (im weiteren Text teilweise kurz als „Mitarbeiter“ bezeichnet) gleichermaßen und für den gesamten räumlichen und organisatorischen Bereich der Pfarrei, also auch für Veranstaltungen, Freizeiten, Exerzitien usw. außerhalb des geografischen Gebiets der Pfarrei.

Institutionen oder Einrichtungen, die bereits ein eigenes den Vorgaben des Erzbistums entsprechendes und durch das Referat Intervention und Prävention im Erzbistum Hamburg genehmigtes Schutzkonzept vorweisen können, harmonisieren dieses im Falle einer späteren Überarbeitung erforderlichenfalls mit dem hier vorliegenden Konzept.

Externe Einrichtungen, Institutionen oder Personen, die Liegenschaften der Pfarrei nutzen wollen, haben auf Verlangen ein Schutzkonzept vorzulegen oder glaubhaft zu machen, dass der Thematik ausreichende Aufmerksamkeit gegeben wird.

### 3 PERSONALAUSWAHL

#### 3.1 EINSTELLUNGS- ODER KLÄRUNGSGESPRÄCH

Eine sorgsame und gut organisierte Personalauswahl beugt Schwierigkeiten an späterer Stelle vor. Der persönlichen Eignung bei der Besetzung vakanter Stellen ist daher ein besonderes Augenmerk zu schenken. Bei den Auswahlgesprächen ist neben der fachlichen Kompetenz stets auch zu prüfen, inwieweit die Bewerber zu den ethischen und religiösen Werten der Kirche stehen. In diesem Zusammenhang ist regelmäßig auch auf die Präventionsthematik einzugehen. Bewerber, die Anzeichen zeigen, dass sie für diese Thematik kein Problembewusstsein haben, sollten nicht in die engere Wahl gezogen und nicht eingestellt werden. Ausnahmen sind besonders schriftlich in der Personalakte zu begründen.

Stammpersonal, mit dem die Thematik der Prävention bislang noch nicht in einem Personalgespräch angesprochen worden ist, ist zeitnah zu einem Personalgespräch einzuladen, in dem diesem besonderen Thema hinreichend Raum gegeben wird.

Alle Personalauswahlgespräche und Personalgespräche sind schriftlich zu dokumentieren.

Unabhängig von ihrem zukünftigen Betätigungsfeld sollten Personen, die eingestellt werden oder sich ehrenamtlich engagieren wollen, Handreichungen zur Prävention übergeben werden. Inhaltlich eignet sich hierfür der Teil III aus der Arbeitshilfe „Hinsehen – Handeln – Schützen“ des Erzbistums Hamburg in Verbindung mit dem hier vorliegenden ISK.

#### 3.2 PERSÖNLICHE EIGNUNG

In der Pfarrei Seliger Johannes Prassek ist nur Personen die Arbeit mit Schutzbefohlenen gestattet, die sowohl fachlich als auch persönlich dafür geeignet sind.

Das Überprüfen dieser Voraussetzungen spielt in der Auswahl, Anstellung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern eine essentielle Rolle. In Vorstellungsgesprächen sowie in weiteren Personalgesprächen ist die Prävention gegen jegliche Form sexualisierter Gewalt zu thematisieren. Aufgrund dieser klaren Ansprache des Schutzkonzeptes wird ein deutliches Signal gesetzt, welches abschreckend auf potentielle Täter wirkt. Für Bewerber hingegen mit einer hohen Bereitschaft, unsere Kultur der Achtsamkeit zu pflegen sowie sich im Bereich der Prävention fortzubilden, erscheint unsere Pfarrei dafür umso ansprechender.

## 4 PRÄVENTIONSSCHULUNG UND SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Alle im pastoralen Dienst Tätigen und alle Haupt- und Ehrenamtlichen der Pfarrei, die vorwiegend oder häufig Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen haben, nehmen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an einer Präventionsschulung gemäß Abschnitt 3.6 der Rahmenordnung teil und geben unmittelbar danach die in der Anlage beschriebene Selbstverpflichtungserklärung ab.

Die Beobachtung hat gezeigt, dass der Besuch der Präventionsschulung von einzelnen Menschen kritisch gesehen wird, weil sie es als ehrverletzend empfinden, zu einer Schulung geschickt zu werden, in der sie über die Unzulässigkeit sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt belehrt werden. Dieses Empfinden beruht jedoch möglicherweise auf Unkenntnis über die genauen Schulungsinhalte und einer falschen Wahrnehmung des Ziels dieser Schulungen.

Menschen werden zum Besuch dieser Schulung nicht angehalten, weil alle, die sich in der Pfarrei engagieren, unter Generalverdacht gestellt werden. Es soll vielmehr mit einer ausgeprägten Kultur der Achtsamkeit ein täterfeindlicher Raum entwickelt werden.

Daher nimmt in der Schulung die Sensibilisierung auf die Beobachtung von Unregelmäßigkeiten (z. B. in Bezug auf die Anbahnung von Maßnahmen sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt) einen großen Raum ein wie auch die Betrachtung des Grenzbereichs, in dem Handeln und Worte formal noch keinen Straftatbestand darstellen, wohl aber verletzend und herabwürdigend sein können.

Die Organisation der Schulungen und die Dokumentation der Teilnahme obliegen grundsätzlich der Pfarrei, können aber im Einvernehmen mit den Einrichtungen/Institutionen (z. B. Jugendgruppen) an diese delegiert werden.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird von der Pfarrei in der (Personal-)Akte aufbewahrt. Das Muster befindet sich im Anhang und kann als Kopiervorlage genutzt werden. Es steht auch zum Download bereit.

## 5 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNGEN

Alle im pastoralen Dienst Tätigen und alle Haupt- und Ehrenamtlichen der Pfarrei, die vorwiegend oder häufig Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben, müssen ihrer Dienststelle bzw. der Pfarrei vor Beginn ihrer Tätigkeit und erneut nach jeweils spätestens fünf Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen. Das Vorlage- und Ausstellungsdatum des EFZ und ob Eintragungen vorhanden sind oder nicht, sind von der Pfarrei zu dokumentieren. Das EFZ selbst wird nicht zur Akte genommen, sondern dem Betreffenden zurückgegeben.

Über notwendige Ausnahmen bei Ehrenamtlichen entscheidet unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Leitende Pfarrer und dokumentiert dies und die Gründe dafür schriftlich. Diese Dokumentation ist zu den Akten zu nehmen. Dies gilt auch für die Auslegung der vorstehenden Begriffe „vorwiegend“ und „häufig“ im Einzelfall.

Das Pfarrbüro hält vorbereitete Bescheinigungen bereit, die erklären, dass für die betreffende Person ein EFZ verlangt wird und dass die Voraussetzungen des § 30 a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines solchen Führungszeugnisses vorliegen. Diese Bescheinigungen sind auf Verlangen auszuhändigen oder per E-Mail als PDF-Datei zuzusenden. Damit ist die Erteilung des EFZ für den Antragsteller kostenfrei, wenn er ehrenamtlich für die Pfarrei tätig ist. Bei hauptamtlich Tätigen übernimmt die Pfarrei die Kosten in Höhe von derzeit 13,00 €. Ausgenommen von der Erstattung ist die erstmalige Vorlage eines EFZ im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens.

Die Beantragung eines EFZ kann schnell und einfach über die Internetseiten des Bundesamtes für Justiz erfolgen, wenn ein Personalausweis mit elektronischer Online-Ausweis-Funktion und ein geeignetes RFID-Lesegerät oder Smartphone mit RFID-Funktion vorhanden ist. Es ist dann im Zuge des Online-Antrags die vorstehend beschriebene Bescheinigung und eine eidesstattliche Erklärung, dass die Dokumente echt sind, hochzuladen. Die Ausweisdaten werden mit Hilfe der AusweisApp2 automatisch übernommen. Das EFZ wird binnen zwei bis sechs Wochen per Post zugeschickt. Der Link zum Antrag ist: <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>. Von dort verzweigt man auf „Online-Portal“ und dann auf „Führungszeugnis beantragen“.

In Ergänzung des EFZ ist von Haupt- und Ehrenamtlichen und Dritten, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, die Selbstauskunftserklärung nach Anlage 13.2<sup>4</sup> abzugeben, in der erklärt wird, dass die betreffende Person keine Kenntnis von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen eines relevanten<sup>5</sup> Straftatbestandes hat. Dies ist notwendig, weil im EFZ keine laufenden Verfahren, sondern nur rechtskräftige Verurteilungen aufgeführt werden.

Ehrenamtliche, die kein EFZ vorlegen müssen, geben anstelle des EFZ und der vorstehend benannten Erklärung die Selbstauskunftserklärung nach Anlage 13.3<sup>6</sup> ab, in der zusätzlich erklärt werden muss, dass keine rechtskräftigen Verurteilungen aufgrund von Straftatbeständen vorliegen, die sonst in einem EFZ aufgeführt wären.

<sup>4</sup> Gem. Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 15. September 2020

<sup>5</sup> Straftatbestände der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB)

<sup>6</sup> Gem. Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 15. September 2020

## 6 VERHALTENSKODEX

### 6.1 GRUNDSATZ

„Präventionsarbeit erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen, sie ist integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Prävention setzt eine Grundhaltung voraus, die durch eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung sowie des wachsenden Bewusstseins des Hinnehmens und Hinhörens geprägt ist.“<sup>7</sup>

Dies geht konform mit dem wichtigsten Grundsatz unserer deutschen Rechtsprechung: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“<sup>8</sup>

Mit diesen Grundsätzen als Basis für unser Handeln bekennen wir uns zu folgenden Regeln.

### 6.2 VERHÄLTNIS VON NÄHE UND DISTANZ

Wir behandeln alle Schutzbefohlenen vom Grunde her gleich. Das Verhältnis von Nähe und Distanz bewerten wir situativ, um die Schutzziele zu erreichen, ohne in starre Verhaltensmuster zu verfallen.

- Wir vermeiden es, persönliche Beziehungen zwischen Mitarbeitern und Schutzbefohlenen (wie z. B. Freundschaften, Geschenke machen und annehmen) aufzubauen.
- Räumlichkeiten z. B. für Treffen wählen wir so aus, dass sie möglichst von außen einsehbar, immer aber frei erreichbar sind. Dies gilt für Gespräche aller Art.
- Wir gehen miteinander respektvoll um. Hierfür halten wir individuell gesetzte Grenzen des Anderen ein. Wir achten darauf, dass beiderseitig diese Grenzen nicht überschritten werden. Hierbei ist uns die Achtung der Intimsphäre jeder Person besonders wichtig.

### 6.3 KÖRPERKONTAKT

Körperkontakt ist grundsätzlich nichts Schlechtes. Es müssen nur zum Schutze aller klare Regeln bestehen.

- Auf keinen Fall stellen wir Körperkontakt her, ohne dass die Schutzbefohlenen einverstanden sind; in den meisten Fällen hat der Wunsch von ihnen zu kommen (z. B. Trostsuchen eines Kindes, das sich verletzt hat).
- Körperkontakt lassen wir nur in einem situativ zu bewertenden Ausmaß und Rahmen zu (wie z. B. Umarmungen).
- Von beiden Seiten darf keine Befriedigung sexueller Bedürfnisse durch Körperkontakt erfolgen.
- Treffen, Einheiten und Spiele planen und gestalten wir so, dass die Gefahr eines Grenzübertrettes auf ein Minimum begrenzt wird.

Wir stellen damit ein täterfeindliches Umfeld her.

<sup>7</sup> Quelle: Ehem. Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO), zwischenzeitlich durch die Rahmenordnung ersetzt.

<sup>8</sup> Art. 1 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

## 6.4 DURCHFÜHRUNG VON FREIZEITEN/REISEN

Verreisen Gruppen der Pfarrei, beachten wir zum Schutz aller einige Besonderheiten:

- Gruppen Schutzbefohlener begleiten wir stets so, dass Betroffenen stets ein Ansprechpartner gleichen Geschlechts zur Verfügung steht.
- Wir stellen sicher, dass die Schutzbefohlenen eigene, nach Geschlechtern getrennte Übernachtungsräume oder Zelte haben, die von den Leitern nur zur gezielten Aufsicht oder bei erforderlicher Hilfestellung betreten werden. Zwingend erforderliche Abweichungen von diesem Grundsatz (z. B. zur Betreuung Behindter) thematisieren wir schon im Vorfeld bei der Planung und lassen uns die vorgesehenen Maßnahmen vom Leitenden Pfarrer und evtl. Personensorgeberechtigten genehmigen.
- (Sammel-)Duschen, die von Schutzbefohlenen benutzt werden, betreten wir nur im Ausnahmefall, um zwingend notwendige Hilfestellung zu geben, wenn eine Hilfestellung der Schutzbefohlenen untereinander nicht möglich ist. Leiter werden in solchen Fällen selbst regelmäßig bekleidet sein. Ebenso regelmäßig wird diese Hilfestellung nur durch gleichgeschlechtliche Leiter geleistet.
- Generell sorgen wir in Bezug auf die Nutzung von Sanitärräumen für den Schutz der Intimsphäre aller Teilnehmer.

## 6.5 AUFTRETEN IN FORM VON WORTWAHL UND KLEIDUNG

Die Sprache und die Kleidung sind ein wichtiger Teil des Auftretens einer Person. Daher dürfen auch diese keine Grenzüberschreitungen in Bezug auf Schutzbefohlene darstellen:

- Wir bemühen uns um einen freundlichen und von gegenseitigem Respekt geprägten Umgangston. Wir passen unsere Wortwahl der Situation und den Schutzbefohlenen an.
- Wir sprechen weder sexualisierte Themen an (Witze oder Fragen nach Vorlieben) noch lassen wir entsprechende Grenzüberschreitungen (Sprüche oder Beleidigungen) unter den Schutzbefohlenen zu.
- Sowohl in Bezug auf die Wortwahl als auch auf die Kleidung haben wir (gerade bei Kindern und Jugendlichen) eine starke Vorbildfunktion. Daher kleiden wir uns weder aufreizend noch durch Darstellungen jeder Art für die Schutzbefohlenen ungeeignet.

## 6.6 UMGANG MIT MEDIEN

Jeder hat das uneingeschränkte Recht am eigenen Bild. Es ist ebenfalls unser Anliegen, dies zu schützen.

- Wir machen Fotos und Videos grundsätzlich nur mit Einverständnis der Eltern, aber vor allem nur mit dem Einverständnis der Kinder. Ist dies bei Gruppenfotos zunächst nicht möglich, prüfen wir spätestens vor jedweder Art der Veröffentlichung das Einverständnis. Wir sensibilisieren, gerade Jugendliche für dieses Thema, auch in Bezug auf soziale Netzwerke.
- Auf keinen Fall fotografieren oder filmen wir Schutzbefohlene in unangebrachten oder intimen Situationen. Wir setzen uns auch dafür ein, dass dies keine Anderen tun.
- Wir tragen Sorge, dass diese Rechte möglichst nicht verletzt werden können.
- In den sozialen Netzwerken gehen wir angemessen mit Schutzbefohlenen um und sorgen in unserem Einflussbereich dafür, dass dies auch alle anderen tun.

## 7 VERHALTEN IM VERDACHTSFALL UND BEI EINEM AKUTEN VORFALL

### 7.1 BEGRIFFSDEFINITIONEN<sup>9</sup>

- Grenzverletzungen

sind Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, möglicherweise unbeabsichtigt, aber unangemessen. Sie können Tätern aber zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt dienen.

- Sexuelle Übergriffe

sind absichtliche Handlungen gegen den Widerstand des Betroffenen sowie institutioneller Regeln und fachlicher Standards. Sie können strafrechtlich relevant sein.

- Strafbare sexualbezogene Handlungen

verstoßen gegen die sexuelle Selbstbestimmung des Betroffenen. Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im Strafgesetzbuch unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174-184j) zusammengefasst. Strafbar sind alle Formen sexuellen Missbrauchs an Kindern, der sexuelle Missbrauch Jugendlicher und Schutzbefohler sowie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

### 7.2 HANDLUNGSSCHEMA

Im Verdachtsfall und im Falle eines akuten Vorfalls haben Mitarbeiter der Pfarrei umgehend zu reagieren. Folgendes Handlungsschema soll dabei eine Hilfe sein. Es bezieht sich auf Vorfälle, in denen *Mitarbeiter der Pfarrei* unter Verdacht stehen oder als Täter identifiziert wurden.

Offenbart sich ein Schutzbefohler in Bezug auf einen Außentäter greifen einige Maßnahmen, die sich auf Personalführung (disziplinare Führung) beziehen, nicht. Dazu kommen einige Meldepflichten. Dennoch kann das Handlungsschema auch hier eine Hilfestellung geben, indem sinngemäß gehandelt wird.

Auf jeden Fall ist einem Opfer sexualisierter Gewalt umfassend Hilfe und Beistand zu gewähren. Der Grundtenor des Handelns ist: „Wir lassen niemanden allein“. Auch bei Außentätern ist es meistens ratsam, professionelle interne und externe Beratungsinstitutionen hinzuzuziehen und sich erforderlichenfalls selbst Unterstützung zu holen.

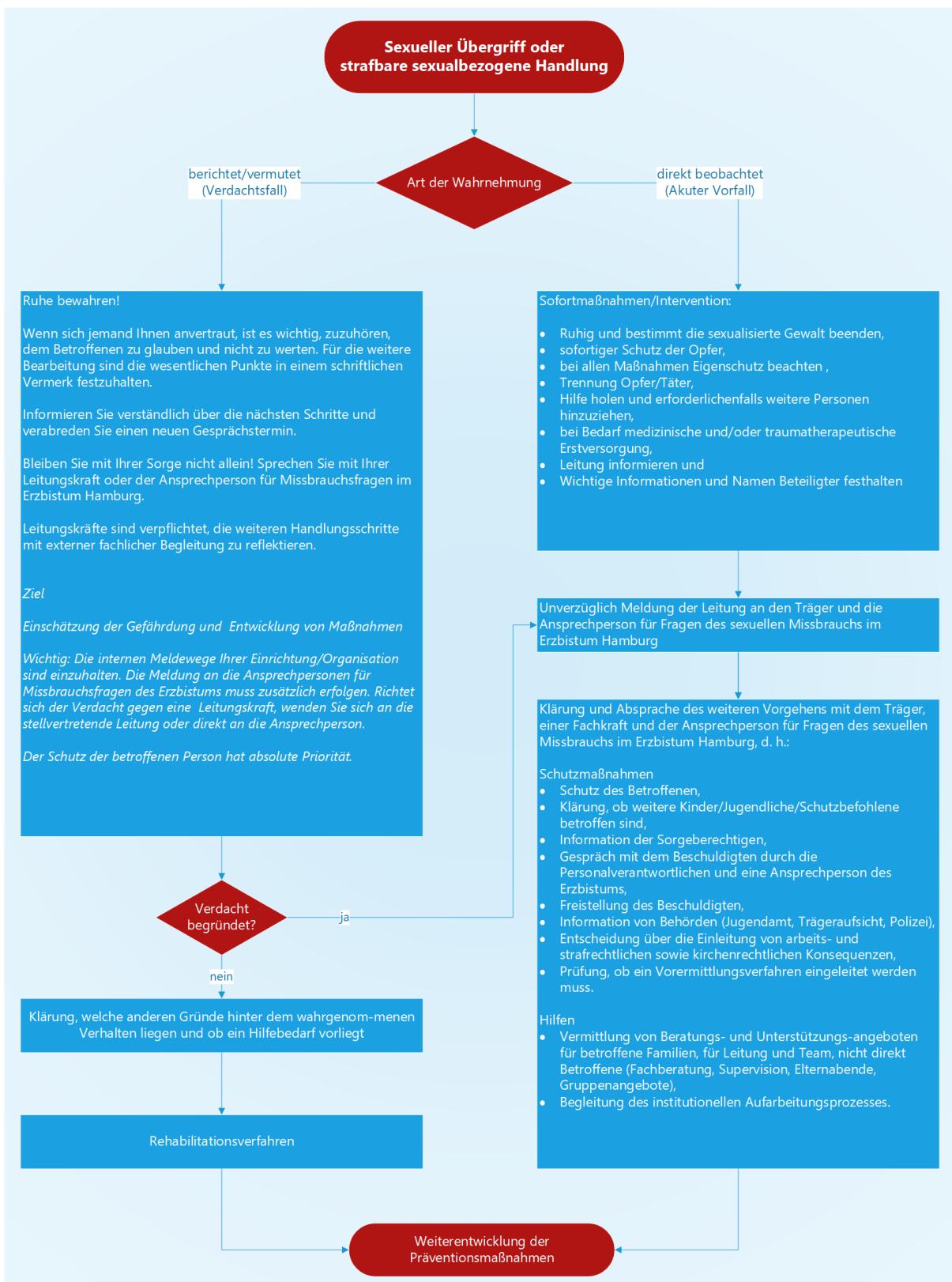
Bei dem hinreichenden Verdacht einer Straftat ist grundsätzlich die Polizei einzuschalten, um eine Strafverfolgung sicherzustellen. Von diesem Grundsatz darf nur im Einzelfall zum Schutz Betroffener abgewichen werden, wenn diese ausdrücklich keine Beteiligung der Polizei wünschen. Ein solcher Vorgang ist von der Pfarrei schriftlich zu dokumentieren.

Ob und wie die Gemeindeöffentlichkeit und die Presse informiert werden, wird durch den Leitenden Pfarrer im Einvernehmen mit dem Erzbistum koordiniert und gesteuert.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die internen und externen Beratungsstellen verwiesen, bei denen sich jeder – Betroffene wie Mitarbeiter der Pfarrei – beraten lassen kann. Gerade in schwierigen Fällen ist eine Hilfe von diesen professionellen Stellen von hohem Wert. Folgen Sie dem Rat aus dem folgenden Handlungsschema<sup>10</sup>: Bleiben Sie mit Ihrer Sorge nicht allein!

<sup>9</sup> Quelle: Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Erzbistum Hamburg (Text stark gekürzt)

<sup>10</sup> Quelle: Angelehnt an Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Erzbistum Hamburg



**Abbildung 1: Handlungsschema**

## 8 KULTUR DER FEHLERFREUNDLICHKEIT

### 8.1 GRUNDSÄTZE

Fehler sind menschlich. Wir schaffen eine offene, vertrauensvolle und fehlerfreundliche Atmosphäre. Grundlagen dafür sind

- eine wechselseitig wertschätzende Haltung, indem wir einander auf Augenhöhe begegnen,
- Transparenz über Motive und Absichten des Handelns, indem wir über diese offen miteinander sprechen,
- Team- und Selbstreflexion, indem wir uns miteinander beraten und
  - bereit sind, uns mit den eigenen Grenzen auseinanderzusetzen und diese ernst zunehmen und
  - bereit sind, Fehler als Entwicklungschancen wahrzunehmen und nicht als Mangel.
- Hören und Ernstnehmen des Anderen und seines Anliegens.

### 8.2 UMGANG MIT KONFLIKTEN

Konflikte lösen wir durch einen offenen und vertrauensvollen Umgang miteinander. Wir kehren nichts unter den Teppich, sondern nennen Dinge beim Namen und lösen Probleme. Wir streben immer eine gütliche Einigung an und holen uns erforderlichenfalls externe Unterstützung. Dies kann z. B. ein neutraler Mediator sein.

### 8.3 TRANSPARENZ UND KOMMUNIKATION

Transparenz ist sehr wichtig für ein gutes Gelingen von Prävention. Zur Transparenz gehört eine regelmäßig gepflegte Kommunikation durch Besprechungen und den Austausch über alle Belange. Informationspflichten bestehen in beide Richtungen. Vorgesetzte bzw. Leitende können nur so gut führen, wie ihnen relevante Sachverhalte gemeldet werden, und Mitarbeiter können nur so gut planen und arbeiten, wie sie von ihren Vorgesetzten bzw. Leitenden informiert werden.

## 9 MITTEILUNGSPFLICHT

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei, haben die Verpflichtung, Straftatbestände gem.

- § 171 – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht,
- § 174 – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen,
- § 174 b – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung,
- § 174 c – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses,
- § 176 – Sexueller Missbrauch von Kindern,
- § 176 a – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern,
- § 176 b – Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge,
- § 177 – Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung,
- § 178 – Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge,
- § 180 – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger,
- § 180 a – Ausbeutung von Prostituierten,
- § 181 a – Zuhälterei,
- § 182 – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen,
- § 183 – Exhibitionistische Handlungen,
- § 183 a – Erregung öffentlichen Ärgernisses,
- § 184 – Verbreitung pornographischer Schriften,
- § 184 a – Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften,
- § 184 b – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften,
- § 184 c – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften,
- § 184 d – Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184 e – Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen,
- § 184 f – Ausübung der verbotenen Prostitution,
- § 184g – Jugendgefährdende Prostitution,
- § 184 i – Sexuelle Belästigung,
- § 184 j – Straftaten aus Gruppen,
- § 201 a – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen,
- § 225 – Misshandlung von Schutzbefohlenen,
- § 232 – Menschenhandel,
- § 232 a – Zwangsprostitution,
- § 232 b – Zwangarbeit,
- § 233 – Ausbeutung der Arbeitskraft,
- § 233 a – Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung,
- § 234 – Menschenraub,
- § 235 – Entziehung Minderjähriger oder
- § 236 – Kinderhandel

Strafgesetzbuch (StGB), die durch Mitarbeiter der Pfarrei begangen wurden, dem Leitenden Pfarrer oder im Ausnahmefall seinem unmittelbaren Vorgesetzten anzusegnen. Der Leitende Pfarrer oder dessen Vorgesetzte entscheiden über weitere Maßnahmen und eine evtl. Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Das Recht der Betroffenen, Strafanzeige unmittelbar bei den Strafverfolgungsbehörden zu stellen, bleibt hiervon unberührt.

## 10 BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE

Eine Schlüsselrolle kommt der einfachen Möglichkeit aller Betroffenen, sich zu informieren und im Bedarfsfalle zu beschweren zu. Das gilt insbesondere für Kinder und jüngere Menschen, deren Selbstbewusstsein und Durchsetzungsvermögen naturgemäß noch nicht so weit entwickelt ist.

Daher stehen den Betroffenen vor einer Eskalation auf die Ebene der Präventionsbeauftragten oder anderer offizieller Stellen selbstverständlich niederschwellig auch ihre Gruppenleiter und Themenverantwortlichen zur Verfügung. Von diesen wird eine besondere Sensibilität und Aufmerksamkeit diesbezüglich erwartet. Auf diese Weise kann auch bei kleineren Anliegen und Beschwerden angemessen reagiert werden. Dieser Weg der direkten Kommunikation trägt zu einer offenen Fehler- und Feedbackkultur bei und senkt die Hemmschwelle der Betroffenen, sich jemandem anzuvertrauen.

Die offiziellen Ansprechpartner sind intern und extern unabhängige Ansprechpersonen. Im Erzbistum Hamburg und in der Pfarrei Seliger Johannes Prassek gibt es Präventionsbeauftragte. Die Telefonnummern und E-Mail-Adressen dieser Personen finden sich auf der Homepage der Pfarrei [www.johannes-prassek.de](http://www.johannes-prassek.de) unter der Rubrik „Wer wir sind – Prävention“.

Die offiziellen Ansprechpartner dürfen keine ehrenamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei sein. Daher sind ehrenamtliche Leiter auch nicht für die Klärung von Verdachtsmomenten und für die Beratung Betroffener zuständig.

## 10.1 ANSPRECHPARTNER INTERN

- Mitarbeiterin im Sekretariat

Stefanie Granzow  
Am Mariendom 4  
20099 Hamburg

Besucheradresse:  
Lange Reihe 2  
20099 Hamburg

Tel. 040 24877-236

[stefanie.granzow@erzbistum-hamburg.de](mailto:stefanie.granzow@erzbistum-hamburg.de)

- Unabhängige Ansprechpersonen

für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Erzbistums Hamburg

- Karin Niebergall-Sippel, Heilpädagogin
- Frank Brand, Rechtsanwalt
- Eilert Dettmers, Rechtsanwalt
- Bettina Gräfin Kerssenbrock, Volljuristin

Tel. 0162 3260462

[buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de](mailto:buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de)

## 10.2 ANSPRECHPARTNER EXTERN (FACHBERATUNGSSTELLEN UND OPFERHILFEN)

Folgende externe Ansprechpartner stehen u. a. zur Verfügung:

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel. 0800 2255530

[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

- Nummer gegen Kummer

Tel. 116111

[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

- Zündfunke

Verein zur Prävention und Intervention zu sexuellem Missbrauch an Kindern und Frauen

Tel. 040 8901215

[info@zuendfunke.com](mailto:info@zuendfunke.com)

[www.zuendfunke-hh.de](http://www.zuendfunke-hh.de)

- Dunkelziffer e.V.

Dunkelziffer e.V. hilft Mädchen und Jungen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, und ihren Vertrauenspersonen.

Tel. 040 421070010

[mail@dunkelziffer.de](mailto:mail@dunkelziffer.de)

[www.dunkelziffer.de](http://www.dunkelziffer.de)

- Allerleirauh e.V.

Beratung bei sexueller Gewalt

Tel. 040 29834483

[info@allerleirauh.de](mailto:info@allerleirauh.de)

[www.allerleirauh.de](http://www.allerleirauh.de)

- Zornrot e.V.

Beratung und therapeutische Begleitung sowie Präventions- und Fortbildungsveranstaltungen für Menschen, die mit sexualisierter Gewalt unmittelbar oder mittelbar konfrontiert sind oder waren

Tel. 040 7217363

[info@zornrot.de](mailto:info@zornrot.de)

[www.zornrot.de](http://www.zornrot.de)

- Dolle Deerns e.V.

Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Tel. 040 4394150

[beratung@dolledeerns.de](mailto:beratung@dolledeerns.de)

[www.dolledeerns-fachberatung.de](http://www.dolledeerns-fachberatung.de)

- Medizinische Kinderschutzhotlinne

Die Hotline richtet sich an medizinisches Fachpersonal und bietet bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch eine direkt verfügbare, kompetente, praxisnahe und kollegiale Beratung und Fallbesprechung. Die anonymisierte Fallverantwortung bleibt bei den Anrufenden.

Tel. 0800 1921000 (kostenfrei und anonymisiert)

[www.kinderschutzhotlinne.de](http://www.kinderschutzhotlinne.de)

- Notfallseelsorge Hamburg

Immer wenn der Tod plötzlich in das Leben von Menschen tritt und alles ins Wanken gerät, Worte fehlen, Menschen wie neben sich stehen ist es möglich, die

Notfallseelsorge über die Leitstelle der Feuerwehr Hamburg zu alarmieren – rund um die Uhr.

Gründe für eine Alarmierung sind

- Plötzlicher Tod eines Angehörigen
- Suizid(versuch)
- Überbringen von Todesnachrichten
- Aussegnung
- Begleitung von Zeugen eines Unglücks
- Begleitung von Unfallverursachern

Tel. 112

## 11 QUALITÄTSMANAGEMENT

### 11.1 EVALUATION

Die Sorge um die Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei tragen die Menschen, die strukturell verantwortlich sind, aber genauso alle Mitarbeiter unserer Pfarrei. Das erstellte Institutionelle Schutzkonzept (ISK) soll zum „Hinsehen – Handeln – Schützen“ sensibilisieren. In der ganzen Pfarrei sind viele bemüht, den Prozess immer wieder anzustoßen und wachzuhalten. So entwickelt sich unsere Pfarrei zu einem noch sichereren Ort für Schutzbefohlene.

Das ISK wird mindestens alle fünf Jahre überprüft, Neuerungen werden eingearbeitet und Ungereimtheiten ausgemacht. Daher werden spätestens im Laufe des Jahres 2026 folgende Fragen zu bearbeiten sein:

- Was hat sich bei einer erneuten Risikoanalyse in den Gruppen und Einrichtungen verändert?
- Wie sehen die aktuellen Beschwerdewege aus? Sind die genannten Ansprechpartner noch aktuell?
- Haben sich die Beschwerdewege bewährt, und werden sie wirklich genutzt und angenommen?
- Ist der Verhaltenskodex noch angemessen oder haben sich anhand des Vergleiches mit der Praxis Sicherheitsmängel oder Unsicherheiten gezeigt?
- Haben sich die Rahmenbedingungen so verändert, dass einige Vorhaben unrealistisch erscheinen?
- Sind andere Fragestellungen hinzugekommen, die im Jahr 2021 noch nicht vorlagen?

Der Leitende Pfarrer beruft einen Arbeitskreis zur Überarbeitung ein.

Im Sinne einer ständigen Verbesserung und Evaluation bestehender Regelungen werden Optimierungs- und Änderungsbedarfe unabhängig von der Fünfjahresfrist geprüft und umgesetzt.

### 11.2 NACHHALTIGE AU FARBEITUNG

Unabhängig von der vorstehend beschriebenen fünfjährlichen Evaluation ist jedes besondere Vorkommnis individuell aufzuarbeiten. Diese Aufarbeitung steht unabhängig von der Bewältigung eines konkreten Verdachtsfalles oder akuten Vorfalls. Es ist zwischen Vorfällen mit Tätern aus dem Mitarbeiterkreis der Pfarrei und mit Tätern außerhalb zu unterscheiden, da in letzterem Fall die personalrechtliche Komponente wegfällt.

Ziel der nachhaltigen Aufarbeitung ist es,

- die Verfahrensabläufe kritisch zu hinterfragen und erforderlichenfalls zu optimieren,
- das ISK auf evtl. Sicherheitslücken zu überprüfen,
- sicherzustellen, dass die involvierten Mitarbeiter hinreichend Unterstützung erhalten,
- die Mitarbeiter noch besser auf mögliche Vorkommnisse vorzubereiten,
- zu überprüfen, ob die betroffenen Mitarbeiter und Gruppenangehörigen hinreichend Hilfe erhalten haben.

Ein Teil dieser Aufarbeitung wird zentral von der Pfarrei organisiert. Es bietet sich jedoch an, dass auch die Verantwortlichen evtl. betroffener Gruppen eine eigene Aufarbeitung des Vorfalls anstoßen und begleiten. Auch hierbei können die angegebenen externen Ansprechpartner helfen.

## 12 VERNETZUNG

Um den Bereich der „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ in unserer Pfarrei nicht nur bei den Ehrenamtlichen bekannter zu machen und um als Ansprechpartner bei Fragen, Sorgen oder Notfällen zur Verfügung zu stehen, sehen wir mehrere Wege:

- Die Präventionsschulung wird wiederkehrend und niederschwellig angeboten.
- Sobald sich eine Möglichkeit eröffnet, werden ergänzende Veranstaltungen angeboten.
- Das ISK wird über das Internet und über den Pfarrbrief bekannt gemacht.
- Plakate, auf denen die möglichen Beschwerdewege und Anlaufstellen erklärt werden, werden ausgehängt.

Das gesamte ISK kann im Pfarrbüro eingesehen werden und/oder von den Internetseiten der Pfarrei heruntergeladen werden.

## 13 ANHANG

Hinweis: Die Erklärungen dürfen zur Herstellung von Vordrucken kopiert werden. Es sollten aber vorzugsweise die dafür explizit zur Verfügung stehenden Dateien zum Ausdruck verwendet werden, auf denen keine irreführenden Seitenzahlen oder Überschriftennummerierungen gesetzt sind.

Die Vordrucke der Pfarrei wurden gegenüber den auf den Internetseiten des Erzbistums erhältlichen Vordrucken soweit erforderlich grammatisch korrigiert. Diese Korrekturen beziehen sich nicht auf die inhaltliche Aussage, sondern sind lediglich redaktioneller Art.

### 13.1 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 DER ORDNUNG ZUR PRÄVENTION VON SEXUELLEM MISSBRAUCH AN KINDERN, JUGENDLICHEN UND ERWACHSENEN SCHUTZBEFOHLENEN IM ERZBISTUM HAMBURG (PRÄVO)

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg wird diesen ein religiöser und sozialer Lebens- und Lernort geboten. Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen werden gestärkt, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Persönlichkeit zu entfalten, sich mit ihren Stärken und Schwächen in Gemeinschaft einzubringen, eigene Grenzen zu erfahren und sich selbstbewusst zu artikulieren. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden ermutigt, Verantwortung in Kirche, Politik und Gesellschaft wahrzunehmen und sie werden auf ihrem Weg begleitet, diese aktiv mit zu gestalten. Im Erzbistum Hamburg wird entschieden dafür eingetreten, Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen sowie erwachsene Schutzbefohlene vor Gefährdungen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund gebe ich hiermit folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit und mein Engagement für und mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Erzdiözese Hamburg sind von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen und mir selbst respektiere ich. Dies bezieht sich in besonderer Weise auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
4. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobiltelefon und Internet.
5. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Konsequenzen für meine Engagement oder meine Arbeit gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
7. Ich achte auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir kritisch ein Urteil. Dabei verharmlose ich weder noch übertreibe ich. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme diese in Anspruch.
8. Ich habe mich im Rahmen einer Schulung mit dem Thema Kinderschutz und Prävention von sexueller Gewalt auseinandergesetzt und darüber informiert. Zudem habe ich die geltenden Instruktionen des Generalvikars des Erzbistums Hamburg gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) zur Kenntnis genommen und werde diese beachten.
9. Ich bin auf § 3 Abs. 3 Satz 2 PrävO nochmals hingewiesen worden. \*)

Ort, Datum, Unterschrift	Name in Druckbuchstaben
--------------------------	-------------------------

\*) § 3 Abs. 3 Satz 2 PrävO lautet: „Für den Fall, dass wegen einer sexualbezogenen Straftat ein Ermittlungsverfahren gegen eine nach dieser Ordnung verpflichtete Person eingeleitet wird, ist diese verpflichtet, dies ihrem Dienstvorgesetzten oder der Person, die sie zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“ Hinweis: Sexualbezogene Straftaten sind insbesondere jene gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i und 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 StGB.

**13.2 SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG FÜR HAUPTAMTLICH BEŞCHÄFTIGTE IM  
KIRCHLICHEN DIENST, EHRENAMTLICHE UND DRITTE,  
DIE ZUR VORLAGE EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES VERPFLICHTET  
SIND<sup>11</sup>**

---

Nachname, Vorname, Geburtsdatum

---

Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, dem Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

---

Ort, Datum, Unterschrift

---

<sup>11</sup> Gem. Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 15. September 2020

**13.3 SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG FÜR EHRENAMTLICHE,  
DIE KEIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS VORLEGEN MÜSSEN<sup>12</sup>**

---

Nachname, Vorname, Geburtsdatum

---

Rechtsträger

Hiermit erkläre ich als Ehrenamtlicher im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, dass ich nicht wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen mich eingeleitet worden ist.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, dem Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

---

Ort, Datum, Unterschrift

---

<sup>12</sup> Gem. Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 15. September 2020

## 13.4 RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse war der erste Schritt der Aufnahme der aktuellen Situation in der Pfarrei. Die hier gesammelten Informationen stellen die Grundlage für die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrei Seliger Johannes Prassek dar. Es wurden Vertreter verschiedener Gruppen (Messdienerleiter, Lektoren, Kommunionhelper, Priester, Hauptamtliche) befragt, und die Antworten hier zusammengetragen. Dabei war bei der Nein-/Ja-Bewertung stets die kritischste Antwort ausschlaggebend. Da es organisatorisch nicht möglich war, ausnahmslos alle Bereiche zu befragen, wurde eine repräsentative Auswahl getroffen.

Die Risikoanalyse soll im Zuge der Überprüfung des ISK nach jeweils fünf Jahren auf Aktualität überprüft und erforderlichenfalls korrigiert und ergänzt werden. Werden Änderungen früher bekannt oder entstehen in der Pfarrei neue Gruppierungen, so sollten diese Erkenntnisse zeitnah eingearbeitet werden.

<b>1. Personen</b> – Welche Personen/Gruppen können sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?					
<b>Personen</b>	Nein	Ja	Wenn Ja: Welche Gruppen? Welche Einzelpersonen? In welcher Einrichtung?	Wenn Ja: Warum?/Bemerkungen Maßnahmen, inkl. Timing	Notizen
Kinder		X	Messdiener, Pfadfinder, Flüchtlingskinder, Kinderfreizeiten, KiTa, Kindergottesdienste, alle, außerschulische Religionsgruppen, Kinderkreuzweg, Kinderbibeltage, Musikgruppen  In Sakristei, Kirche, Deutschunterrichtsraum	Weil sie jemandem unterstellt sind, Abhängigkeitsverhältnis  Grundsätzlich Gefahrenlage, wenn kein Vieraugenprinzip; müsste geprüft werden  Die Realität zeigt, dass es keine Ausnahmen gibt. Immer wenn dominante Erwachsene alleine mit Kindern sind	

<b>1. Personen</b> – Welche Personen/Gruppen können sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?					
<b>Personen</b>	Nein	Ja	Wenn Ja: Welche Gruppen? Welche Einzelpersonen? In welcher Einrichtung?	Wenn Ja: Warum?/Bemerkungen Maßnahmen, inkl. Timing	Notizen
Von den Kindern erfragen: Erfahren Kinder die Haltung der Pfarrei zum Umgang mit sexualisierter Gewalt?				nicht bekannt  kann von Kindern nicht erfragt werden	
Jugendliche		X	Messdiener, Pfadfinder, Flüchtlingskinder, Firmlinge, Fahrten mit Firmlingen/Taizé, Pfadfinder, Besucher Haus Emmaus, alle, Gottesdienstvorbereitungstreffen, Musikgruppen  In Sakristei, Kirche, Deutschunterrichtsraum	Weil sie jemandem unterstellt sind, Abhängigkeitsverhältnis  Immer wenn dominante Erwachsene alleine mit Jugendlichen sind	
Von den Jugendlichen erfragen: Wie werden Jugendliche über ihre Rechte informiert? Wie erfahren Jugendliche die Haltung der Pfarrei zum grenzachtenden Umgang?			offener Umgang, Gespräche, Mut zum Hilfeholen (auch für andere), Klärung wichtiger Fragen  über die Gruppenleiter und Katecheten, die in großer Zahl schon entsprechende Schulungen absolviert haben  z. T. nicht bekannt		

<b>1. Personen</b> – Welche Personen/Gruppen können sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?					
<b>Personen</b>	Nein	Ja	Wenn Ja: Welche Gruppen? Welche Einzelpersonen? In welcher Einrichtung?	Wenn Ja: Warum?/Bemerkungen Maßnahmen, inkl. Timing	Notizen
Erwachsene Schutzbefohlene (z. B. auch bei Krankenkommunion, Krankensalbung, Hausbesuch, im Altenheim, Krankenhaus, zu Hause)		X	Beim Hausbesuch, Besuch der Obdachlosen im Container, Senioren bei Krankenkommunion und Besuchen	Autorität des HA, kein entwickeltes Selbstbewusstsein Immer wenn dominante Erwachsene alleine mit erwachsenen Schutzbefohlenen sind	
Weitere		X	Besuch der Flüchtlinge zuhause		
Welche Möglichkeiten gibt es, sich in Notsituationen bemerkbar zu machen? Wer hilft in Notsituationen? Sind konkrete Ansprechpersonen bekannt?			im Bistum ja, in der Pfarrei nein  erwachsene Katecheten Gespräch suchen aufeinander achten  kein Ansprechpartner benannt konkrete Ansprechpartner sind noch nicht kommuniziert, wohl offiziell benannt aber nicht überall bekannt  Definition Notsituation unklar (ist die akute Situation gemeint?)		

2. Gefahrenmomente – Bestehen besondere Gefahrenmomente?				
Gefahr	Nein	Ja	Wenn Ja: Wo? Warum? Wann? Beschreibung (kurz)	Notizen
Abhängigkeitsverhältnisse		X	<p>Obdachlose, Senioren, Flüchtlinge zuhause, beim Deutschkurs, bei der Begleitung</p> <p>Großes Vertrauensverhältnis, kleine Gruppen, viel Zeit, viele persönliche Themen</p> <p>Fahrten, Jugendgruppenstunden, Firmvorbereitung, Messdiener, Kinder in der Sakramentvorbereitung, Pfadfinder, Treffen in den Privaträumen</p> <p>Wenn man „in Gnaden“ steht vor höherer Instanz „Jeder“ glaubt dem Pfarrer, dem ehrenamtlichen Helfer, der schon seit x Jahren in der Pfarrei hilft.</p>	
Personal/Personalmangel		X	<p>In unserer Pfarrei nicht</p> <p>Aufgeschlossenes Team, „automatische“ Kontrolle durch Teaming, fast gleiches Alter von Leitern und Firmlingen</p> <p>Nicht jede Arbeitsgruppe (Kommunion, Bibeltage, Musik, ...) kann mit zwei Personen ausgestattet werden.</p>	
1:1-Betreuung		X	<p>Seelsorgerische Einzelgespräche</p> <p>Grundsätzlich wird hierauf jedoch geachtet</p> <p>1:2- oder 1:3-Betreuung, normalerweise keine Abgrenzung von der Gruppe</p>	

<b>2. Gefahrenmomente – Bestehen besondere Gefahrenmomente?</b>				
<b>Gefahr</b>	Nein	Ja	Wenn Ja: Wo? Warum? Wann? Beschreibung (kurz)	Notizen
Unüberschaubare Situationen (z. B. Menschenansammlungen; bislang unreflektierte Traditionen, z. B. Spiele, Rituale bei Freizeiten)		X	<p>Beim Spielen lässt sich Körperkontakt oft nicht vermeiden.</p> <p>Zeltlager, Firmwochenenden, Abstand bei Treffen, Großgruppe, Kirchentage, Treffen der Firmlinge meist ohne Berührungen</p>	
Medien (u. a. digitale)		X	<p>Im Bereich der Flüchtlingsarbeit läuft viel über WhatsApp. Dies betrifft den Datenschutz.</p> <p>ungehinderter Zugang für alle möglich</p>	Hinschauen, fragen, aufklären (inkl. Eltern)
<b>Gefahren durch die räumliche Situation</b>				
durch bauliche Gegebenheiten (z. B. dunkle Ecken, von außen schwer einsehbare Räume)		X	<p>Undurchsichtige Räume, Jugendkeller, Beichtstuhl, Keller, Kellerräume, „abgeschlossene“ Räume, geschlossene Türen (ohne Glaseinsätze, Kellertüren) Sakristei, Messdienerraum hinter Sakristei, Jugendraum</p>	
Erfolgt die regelmäßige Wartung von Türschlössern, Beleuchtungen, Bewegungsmeldern u. a.?		X	i. d. R. funktioniert das keine Regelmäßigkeit, reaktives Handeln nur, wenn jemandem ein Defekt auffällt Prüfen: Rahmenvertrag/Auftrag Hausmeister	

2. Gefahrenmomente – Bestehen besondere Gefahrenmomente?				
Gefahr	Nein	Ja	Wenn Ja: Wo? Warum? Wann? Beschreibung (kurz)	Notizen
Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?		X	Erwachsene seltener unten in den Jugendräumen, Unbekannte werden angesprochen, abholende Eltern warten zumeist oben	Mit überschaubarem Finanzeinsatz ließe sich ein Perimeterschutz mittels Kameras realisieren.
Wer besitzt einen Schlüssel für die Räume der Einrichtung?			<p>Bemerkungen:</p> <p>Schlüssel werden nur bei Bedarf und mit Erlaubnis des Pfarrers oder des Gemeindeteams ausgegeben.</p> <p>Ergänzen: Für welche Funktionen werden Schlüssel ausgegeben (abstrakt, hier keine Ausgabeliste), was machen die Kitas?</p> <p>Leiterteam</p> <p>Z. T. unbekannt, z. T. Schlüsselausgabelisten abhandengekommen</p> <p>Wann kommt in Mariä Himmelfahrt das S&amp;V-Schließsystem? Wie ist der Umrüststand in den anderen Gemeinden?</p>	<p>Eine sichere Lösung besteht ausschließlich in der Erneuerung der Schließsysteme, wobei idealerweise auf elektronische Systeme hoher Qualität zurückgegriffen werden sollte. Als Beispiel dient hier Simons &amp; Voss, wie es auch in den Hamburger Schulen verwendet wird.</p> <p>Nur in der Anschaffung teurere elektronische Systeme sparen auf Dauer Kosten bei Schlüssel- resp. Transponderverlust und bei Berechtigungsänderungen.</p> <p>Ein erster Schritt bei begrenzten Haushaltsmitteln könnte der Peripherieschutz sein, also eine Umrüstung der Außentüren.</p> <p>Vor einer Umrüstung auf ein elektronisches Schließsystem, könnten die Schlüsselausgabelisten soweit möglich auf Stand gebracht werden. Altlasten können damit aber nicht zuverlässig beseitigt werden.</p>

2. Gefahrenmomente – Bestehen besondere Gefahrenmomente?				
Gefahr	Nein	Ja	Wenn Ja: Wo? Warum? Wann? Beschreibung (kurz)	Notizen
Wird kontrolliert, wer sich in den Räumen der Pfarrei mit welchem Anliegen aufhält?	X		<p>Je nach Veranstaltung erfolgt dies oder auch nicht.</p> <p>Erwachsene Katecheten</p> <p>In Gemeinden mit elektronischem Schließsystem werden Schließvorgänge protokolliert (hier muss das Augenmerk auch auf den Datenschutz gelegt werden; Zugriff auf die Daten darf nur unter bestimmten Bedingungen möglich/erlaubt sein)</p>	
Dürfen externe Personen Gemeinderäume buchen? Wenn ja: Unter welchen Bedingungen?		X	<p>Veranstaltungen, die Räume werden gemietet</p> <p>z. T. nur über Gemeindeteam</p> <p>Gruppen mit kirchlichem Bezug, Vereine der Nachbarschaft (Arche, Walddörfer Kulturverein) bekommen keine Schlüssel, es wird von einem Pfarreimitarbeiter auf- und zugeschlossen</p>	
weitere Gefahren		X	ungeschultes Personal, keine Übersicht über die engagierten Ehrenamtlichen, Wo fängt die Verantwortung des Hauptamtlichen an?	Ausgabe von Dienst-/Pfarreiausweisen für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche (vgl. JuLeiCa)

3. Personalverantwortung				
Gefahr	Nein	Ja	Wenn Nein: Wo? Warum? Wann? Beschreibung (kurz)	Notizen
Sind die Hauptamtlichen mit ihren Funktionen/Kompetenzen bekannt?		X	Darstellung der Personen im Gemeindebrief (muss neu bewertet werden, wenn die Gemeindebriefe eingespart werden und nur noch ein Pfarrbrief herausgegeben wird)	
Besteht auf allen Ebenen Basiswissen über „sexualisierte Gewalt“ und Bewusstsein darüber, was sexualisierte Gewalt begünstigt?		X	Damit setzt man sich nicht wirklich auseinander, man macht die Augen eher zu, es wurde nicht danach verlangt, nicht bekannt, es sind noch nicht alle Schulungen erfolgt, da kann noch mehr Aufklärung erfolgen  Bei den Firmlingen Ja	
Ist die Selbstverpflichtungserklärung und die erweiterte Selbstauskunftserklärung von allen Haupt- und Ehrenamtlichen unterschrieben?		X	z. T. in Arbeit  Das müsste Karoline Wilkens wissen.  Bei den Firmbetreuern Ja	Karoline Wilkens sammelt ihr in diesem Zusammenhang übergebene Unterlagen. Sie ist nicht verantwortlich dafür, dass diese Unterlagen von allen Mitarbeitern beigebracht werden. Letzteres ist eine Aufgabe der Personalführung.
Haben alle im pastoralen Dienst Tätigen und alle Haupt- und Ehrenamtlichen der Pfarrei, die vorwiegend oder häufig Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen haben, an einer Präventionsschulung teilgenommen?		X	Es besteht der Verdacht, dass nicht alle Geistliche bereit sind, an der Präventionsschulung teilzunehmen	Der Verdacht ist aufzuklären. Wenn es Geistliche gibt, die die Teilnahme an einer Präventionsschulung verweigern, sind diese dem Erzbischof anzulegen, damit dieser disziplinare Maßnahmen ergreifen kann.

<b>3. Personalverantwortung</b>				
<b>Gefahr</b>	Nein	Ja	Wenn Nein: Wo? Warum? Wann? Beschreibung (kurz)	Notizen
Sind die Instruktionen des Generalvikars bekannt?	X		nicht allen Verantwortlichen bekannt  Bei den Firmbetreuern Ja	
Wer sorgt in der Pfarrei für ihre Einhaltung?			Karoline Wilkens, was aber nicht allen bekannt ist	
Gibt es einen Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen? (Z. B. Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz zu erwachsenen Schutzbefohlenen)	X		nicht bekannt  auf Pfarreiebene?  Bei den Firmbetreuern Ja	
Ist der Verhaltenskodex allen Beschäftigten bekannt und von allen unterschrieben?	X		nicht bekannt  Sollte bei Personalausschuss nachgefragt werden. Vermutlich nicht ausnahmslos bekannt.  Bei den Firmbetreuern Ja	

<b>3. Personalverantwortung</b>				
<b>Gefahr</b>	Nein	Ja	Wenn Nein: Wo? Warum? Wann? Beschreibung (kurz)	Notizen
Wird von der Leitung Fehlverhalten angesprochen und auch zur Meldung gebracht?	X		<p>Ja, wenn es Fehlverhalten gäbe, würde es angesprochen und gemeldet.</p> <p>Bisher nicht (sollte beim Pfarrer erfragt werden)</p> <p>Es sind keine Fälle bekannt.</p> <p>Wer ist „die Leitung“?</p>	
<b>Neueinstellungen/Beauftragungen Ehrenamtlicher</b>				
Gibt es Erstgespräche mit potenziellen Ehrenamtlichen zur Klärung von Zuständigkeiten und Aufgaben?	X		<p>bisher nicht, nicht bekannt</p> <p>wenn ja, dann nur z. T.</p>	
Kommt das Thema sexualisierte Gewalt vor bei Einstellungsgesprächen und Beauftragungen Ehrenamtlicher?	X		<p>nicht einmal bei den Hauptamtlichen</p> <p>eher nicht</p>	
Fühlt sich die Leitung verantwortlich dafür, dass alle Mitarbeiter vor ihrem Einsatz geschult sind?	X		<p>nicht bekannt</p> <p>Wer ist mit „die Leitung“ gemeint? Pfarrer?</p>	

<b>4. Beschwerdesystem</b>				
<b>Gefahr</b>	Nein	Ja	Bemerkungen	Notizen
Gibt es eine Feedbackkultur?	X		<p>meistens nein, aber die Messdiener bewerten die Reisen und das Leitungsteam im Rahmen einer Befragung/Qualitätssicherung</p> <p>KiTa?</p> <p>Bei den Firmbetreuern Ja</p>	
Dürfen Fehler gemacht werden und können diese offen und angstfrei angesprochen werden?	X		Soweit es um Hauptamtliche und Angestellte geht, sollte dies mit dem Personalausschuss besprochen werden.	
Gibt es ein etabliertes Beschwerdesystem? Wem ist es bekannt? (Beschwerdewege, Handlungsfäden)	X		<p>unbekannt</p> <p>Engeres Verhältnis zum Leiterteam, das bei Problemen kontaktiert würde</p>	
Gibt es Beschwerdesysteme für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene? Wie sind sie strukturiert? Wem sind sie bekannt?	X		Firmbetreuer	

<b>5. Vorfälle sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit</b>				
<b>Gefahr</b>	Nein	Ja	Bemerkungen	Notizen
Gab es vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt? Wie war der Umgang damit?	X		Es sind keine Vorfälle innerhalb der Pfarrei bekannt.	

**6. Weitere Risiken/Ergänzungen**

**Welche Schutzmaßnahmen gibt es bereits in der Pfarrei?**

Wenn möglich: Organigramm des Ist-Standes erstellen

### 13.5 WICHTIGE INTERNETSEITEN

Zum Selbststudium bieten sich die folgenden Seiten im Internet an, auf denen die meisten Quellen nachlesbar sind:

- [www.johannes-prassek.de](http://www.johannes-prassek.de)
- [www.erzbistum-hamburg.de](http://www.erzbistum-hamburg.de)
- [www.prävention-erzbistum-hamburg.de](http://www.prävention-erzbistum-hamburg.de)